

Satzung des EHC Black Panthers Bad Liebenzell e.V.

Neufassung beschlossen lt. Mitgliederversammlung vom 16.06.2023, eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister VR 724021 am 11.08.2023.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen EHC Black Panthers Bad Liebenzell e.V. (BPBL). Der im Jahr 2019 gegründete Verein ist unter dem Namen „EHC Black Panthers Bad Liebenzell“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. VR 724021) eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“.

§2 Sinn und Zweck

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend, zu dienen. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Eishockeysports sowie der Nachwuchsförderung, insbesondere die Heranziehung der Jugend zum Eishockeysport. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Förderung und Pflege des Eishockeysports für alle Altersklassen aller Geschlechter (m/w/d) in dafür geeigneten Sportanlagen
 - b. planmäßiger Übungsbetrieb und / oder Teilnahme an Freund- und / oder Meisterschaftsspielen sowie an Turnieren
 - c. Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen zur Vermittlung der Sportart
 - d. Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der im Verein engagierten Mitglieder
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Aufwandsentschädigungen gemäß den steuerrechtlichen Voraussetzungen dürfen Übungsleitern und Vereinsmitgliedern ausgezahlt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein kann jederzeit die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden (z.B. dem Eissportverband Baden-Württemberg) beantragen und darf diesen Verbänden beitreten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB sowie deren Mitgliedsverbänden sowie den weiteren beigetretenen Verbänden soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.07. – 30.06. des Folgejahres.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- aktiven und passiven Mitgliedern.

§6 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind:

- Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (zum Stichtag 1.1. eines Jahres),
- Juristische Personen und juristischen Personen angenäherte Personenvereinigungen.

(2) Sämtliche anderen aktiven und passiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§7 Aktive und passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle aktiv am Spiel- oder / und Trainingsbetrieb teilnehmenden Mitglieder. Passive (Förder-) Mitglieder sind alle Mitglieder, die dem BPBL angehören, jedoch nicht aktiv am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmen.

§8 Beginn der Mitgliedschaft

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt worden ist.

§9 Aufnahmeantrag als Mitglied

Aktives oder Passives Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den BPBL ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck (Aufnahmeantrag) schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung muss auch die Einwilligung in alle Handlungen und Erklärungen, die das in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglied im Rahmen des Vereinslebens gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern oder für den Verein vornimmt, umfassen.

§10 Aufnahme und Ablehnung des Mitglieds

- (1) Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn 50% der anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme zustimmen. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Anstelle der zuvor geregelten Abstimmung kann der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahmeentscheidung auf ein Mitglied des Vorstandes für die Dauer bis maximal zur nächsten Wahl / Hauptversammlung übertragen.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet immer der gesamte Vorstand.
- (4) Mit dem Datum der Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§11 Folgen der Aufnahme als Mitglied

- (1) Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung und aktuelle Ordnungen. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (2) Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei einem Unterjährigen Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag wie folgt gestaffelt:

Eintritt bis 30.09. → 100% des Mitgliedsbeitrags und Gebühren des laufenden Geschäftsjahres

Eintritt zw. 01.10. und 31.12. → 75% des Mitgliedsbeitrags und Gebühren des laufenden Geschäftsjahres

Eintritt ab 01.01. → 50% des Mitgliedsbeitrags und Gebühren des laufenden Geschäftsjahres

§12 Arten der Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.

§13 Austritt aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres (30.06.) gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
- (2) Für den Fall, dass der Verein für bestimmte Altersgruppen keinen geordneten Spielbetrieb anbieten kann, gilt für diese Mitgliedschaften ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall gilt, dass die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. gekündigt werden muss. Diese Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein.
- (4) Mit der Kündigungsbestätigung über den Austritt des Mitglieds durch den Vorstand, verliert das Mitglied sämtliche Stimmrechte.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abweichen.

§14 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrags durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (2) Folgende Gründe können ebenso zu einem Ausschluss führen:
 - Grober Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen sachliche Anweisungen von Vorstandsmitgliedern,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - Grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§15 Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein

Gegen den Beschluss der Ausschließung ist Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§16 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dem Zweck des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüssen ergeben. Sie haben insbesondere das Recht, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (2) Die anderen Mitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder mit folgenden Ausnahmen: Jugendmitglieder sind außerordentliche Mitglieder und in Ehrenämter des Vereins bis zum Erreichen ihres 18. Lebensjahres nicht wählbar. Das Stimmrecht der Jugendmitglieder ist in §22 geregelt.
- (3) Juristische Personen und juristischen Personen angenäherte Personenvereinigungen benötigen zur Ausübung des Stimmrechts eine bevollmächtigte natürliche Person. Die bevollmächtigten natürlichen Personen der Juristischen Personen und juristischen

Personen angenäherte Personenvereinigungen können in Ehrenämter und Vorstandsposten gewählt werden.

§17 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind einander zur gegenseitigen Achtung, zur Einhaltung der Satzung, zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und den Anordnungen der Vorstandsmitglieder verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben alle Einrichtungen des Vereins bei ihrer Benützung sorgfältig und ordnungsgemäß zu behandeln.
- (3) Jedes Mitglied kann für die von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängten Strafen, für Beschädigung des Vereinseigentums und für sonstige dem Verein bei eigenem Verschulden zugefügten Schäden ersatzpflichtig gemacht werden.

§18 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der in der Beitragsordnung geregelt ist und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedschaft sowie der Jahres-Mitgliedsbeitrag beziehen sich immer auf das Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr beschließen. Der erhöhte Beitrag wird dann sofort fällig.

Die Art der Mitgliedschaft bestimmt die jährliche Beitragshöhe:

- Aktives Mitglied: Mitglieder, die aktiv am Trainings- oder / und Spielbetrieb teilnehmen.
 - Familienmitgliedschaft: Besteht aus maximal zwei (2) Elternteilen (gesetzliche Vertreter) und mindestens einem (1) Kind, für das mindestens eines der Elternteile das Sorgerecht hat (Adoptivkinder, Patchworkfamilien etc.) und die noch nicht das 18. Lebensjahr beendet haben. Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Mitglieder der Familienmitgliedschaft aktiv Eishockeysport betreiben oder nur passive Mitglieder sind.
 - Passives Mitglied: Mitglieder, die nicht aktiv am Trainings- oder / und Spielbetrieb teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für den Vereinsbeitritt festlegen die in der Beitragsordnung geregelt ist und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Festlegung ist nicht rückwirkend möglich, sie tritt nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung für alle danach eintretenden Mitglieder in Kraft.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Sie muss den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen und die Höhe der Umlage festlegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Umlage zu bezahlen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Bezahlung des regulären Beitrags, insbesondere auch im Falle des Zahlungsverzugs (§14, §18).
- (4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge oder Umlagen auf Antrag stunden, in besonderen Fällen auch Nachlässe gewähren.

§19 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§20 Ordnungen des Vereins

Die Mitgliederversammlung verabschiedet gemäß §21 und §22 die für den Vereinsbetrieb notwendigen Ordnungen bzw. deren Änderungen, wie z.B.

- die Beitragsordnung,
- die Jugendordnung,
- sowie weitere Ordnungen sofern diese erforderlich sind.

§21 Mitgliederversammlung - Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch schriftliche Einladung (dazu gehört auch email) der einzelnen Mitglieder.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, und zwar bis zum Monat Juli eines Kalenderjahrs.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden.
- (4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder und gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder unter Beachtung von §22 Abs. (4) sowie vom Vorstand eingeladene Gäste.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche (sieben Kalendertage) vor der Versammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge über die Vorgänge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht ausgenommen werden.
- (7) Die Mitglieder sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf diese beiden Vorschriften §21 (5) und §21 (6) hinzuweisen.

§22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Stimmberechtigt sind
 - a. alle Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags auf dem Laufenden sind.
 - b. alle Mitglieder ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Diese können das Stimmrecht selbst wahrnehmen oder durch einen ihrer gesetzlichen

Vertreter, sofern diese mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags auf dem Laufenden sind, ausüben lassen.

- c. alle Mitglieder unter 14 Jahren. Deren Stimmrecht kann nur ein gesetzlicher Vertreter ausüben, sofern auch hier die Zahlung des Mitgliedsbeitrags auf dem Laufenden sind.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Armzeichen.
- (7) Eine Abstimmung ist dann geheim durchzuführen, wenn
 - 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder
 - der Versammlungsleiter es anordnet.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Erste oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung bedürfen der Niederschrift. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Erste Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufungsfrist ist dabei auf eine Woche verkürzt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.
- (2) Er muss dies tun, wenn es der Vorstand verlangt oder mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Stichtag für die Errechnung dieser Zahl ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder am 1. Januar des entsprechenden Geschäftsjahres.
- (3) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §22 entsprechend.

§24 Vorstand Wählbarkeit, Wahlperiode

- (1) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und daher unentgeltlich. Bzgl. des Jugendvorstands §24 (3) 4. gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- (2) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (3) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Ersten Vorsitzenden (Präsident)
 2. dem Stellvertretenden Zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident)
 3. dem Vorstand Finanzen (Schatzmeister)
 4. dem Jugendvorstand (gewählt auf Basis der Jugendordnung)
 5. dem Schriftführer

Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes auch Mitglieder zu Vorständen bestellt werden, die keines der oben aufgeführten Ressorts bekleiden (bis zu vier Beisitzer).

§25 Vorstand - Einberufung, Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Er hat ihn einzuberufen, wenn es mindestens 1/5 der Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Der Erste Vorsitzende ist an den Beschluss des Vorstandes gebunden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§26 Vorstand - Wahl, Wiederwahl, Nachwahl, kommissarische Vertretung, Entlastung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Wahl sowie die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl wird dann wirksam, wenn das Mitglied sie angenommen hat.
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, jedoch immer erst bei Ablauf der Wahlperiode.
- (2) Deshalb erfolgen Nachwahlen auch nur bis zum Ende der Wahlperiode. Scheidet der Erste Vorsitzende des Vereins aus dem Vorstand aus, so tritt der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an dessen Stelle.
- (3) In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieser durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neuer gewählt werden.
- (4) Kann ein Vorstandsposten nicht besetzt werden oder scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet, sofern die Wahlperiode des Vorstandes nicht abläuft, eine Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode statt.
- (5) Der Erste Vorsitzende kann alleine oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Nachwahl einberufen.
- (6) Wird ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so muss für dieses sofort eine Wahl bzw. Nachwahl stattfinden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) kann die Bestellung von bis zu vier (4) weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen) mit und ohne definierten Aufgabenbereich bestimmen. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen) können den Verein nicht im Sinne von §27 vertreten.
- (9) Der Vorstand ergänzt sich durch eigene Zuwahl - siehe unter §26 Abs (4) , dies gilt aber nicht, wenn zwei Mitglieder aus dem Kreise Vorsitzender (Präsident), Stellvertretender Vorsitzender (Vizepräsident) und Vorstand Finanzen (Schatzmeister) ihr Amt gleichzeitig niederlegen. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§27 Vorstand - Vertretung nach außen, gegenüber Dritten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§28 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die je einem Rechtsgeschäft einen Betrag in Höhe von EUR 2.000,00 (zweitausend) übersteigen, bedarf es der schriftlichen mehrheitlichen Zustimmung des gesamten Vorstandes.

§29 Erster Vorsitzender, Vorstand Finanzen und stellvertretender Vorsitzende

- (1) Der Erste Vorsitzende und der Vorstand Finanzen vertreten den Verein in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinen. Der Erste Vorsitzende leitet das sportliche und gesellschaftliche Leben des Vereins.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender und Vorstand Finanzen) sind die Vertreter des Ersten Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden treten sie im Rahmen der Satzung an seine Stelle. Sie haben den Ersten Vorsitzenden zu unterstützen.

§30 Vorstand Finanzen

- (1) Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vermögen des Vereins, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben. Er hat eine jährliche Haushaltsübersicht aufzustellen, die vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) Er ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Auszahlungen über €2.000,00 (zweitausend), die nicht zu den Vorgängen des normalen Zahlungsverkehrs gehören, bedürfen der Genehmigung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes.

§31 Strafen - Zuständigkeit

- (1) Die Strafgewalt des Vereins wird durch den Vorstand ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:
 - mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - Spielverbot bis zu sechs Monaten
 - Ruhen der Mitgliedschaft.

Die Strafen können allein oder sinngemäß nebeneinander verhängt werden.

- (3) Die in §31 Abs. (2) genannten Strafen können ausgesprochen werden bei Verstößen gemäß §14 (Ausschließungsgründe), wobei jedoch ein Ausschluss zu hart wäre,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Verstöße gegen die Vereinskameradschaft
 - Nichtbefolgen oder mangelnde Befolgung von Anordnungen der Vorstandsmitglieder
 - Rüpelhaftes Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins, wenn die Zugehörigkeit
 - zum Verein dabei in Verbindung steht

- Verletzung von Anstand und Sitte innerhalb des Vereins.

§32 Strafen - Berufung

Berufung gegen Entscheidungen aufgrund Straftaten ist ausgeschlossen.

§33 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung der Satzung sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§34 Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Kontrolle der Kassen- und Buchführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern; diese werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- (2) Gleichzeitig wird ein Vertreter benannt für den Fall des Ausscheidens eines Kassenprüfers aus dem Verein oder seiner dauernden Verhinderung. Die Kassenprüfer müssen die Kassen- und Buchführung des Kassiers jeweils nach Abschluss des Rechnungsjahres vor der jährlichen Mitgliederversammlung prüfen. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Ergebnisse haben sie möglichst bald in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§35 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

1. der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief (z.B. auch Einwurfeinschreiben) an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat;
2. der Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen sind. Erscheinen nicht mindestens 3/4 dieser Mitglieder, so wird dann gemäß Abs. 1 eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist;
3. der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

Zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist entweder der einstimmige Beschluss aller Vorstandsmitglieder oder der schriftliche Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§36 Liquidation und Fusion

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Fusion mit einem anderen Sportverein ist nur unter den für eine Auflösung geltenden Bestimmungen gemäß §35 möglich. Zudem ist die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein als einem Sportverein unzulässig.

§37 Eintragung im Vereinsregister, Gerichtsstand

- (1) Der Erste Vorsitzende hat die Gründung, Auflösung und Fusion des Vereins, Satzungsänderungen sowie den Wechsel von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in der vorgeschriebenen Form in das Vereinsregister anzumelden.
- (2) Gerichtsstand für die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Pforzheim.

§38 Vollzugsbestimmungen

Diese Satzung wurde am 16.06.2023 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen; sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart am 11.08.2023 in Kraft.